

PRÜFBAUM ABZUGSTEUER gem. § 99 (1) 1 EStG (BE)

Abzugsteuer für beschränkt Steuerpflichtige bei Einkünften aus im Inland ausgeübter oder verwerteter selbständiger Tätigkeit als Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Architekt, Sportler, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen.

1. Schritt

STEUERAUSLÄNDER

Relevant ist nicht die Staatsbürgerschaft, sondern der steuerliche Wohnsitz.

JA

NEIN

KEINE BE

2. Schritt

IN ÖSTERREICH TÄTIG

JA

NEIN

2.a Verwertung von Kunstwerken, die vom Künstler im Ausland geschaffen wurden

JA

NEIN

KEINE BE

weiter mit Schritt 4

3. Schritt

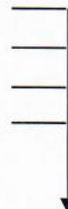
TÄTIGKEIT

- Diskussionsteilnehmer bei Symposium, Podiumsdiskussion
- Autor für Katalogtexte, wenn wissenschaftlich
- Übersetzer von Katalogtexten
- Grafiker / graphischer Künstler verkauft Plakatentwurf



KEINE BE
kein Fall des § 99 (1) 1 EStG

- Künstler, unterstützend tätig
- Künstler, selbst auftretend
- Vortragende, Architekten, Sportler, Artisten
- Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen zB auch Beleuchtungstechniker, Regisseure, Kostümbildner etc.



Nach österreichischem Recht § 99 (1) 1 EStG: **BE**
außer Anwendbarkeit des Erlasses (siehe Schritt 6)

4. Schritt

Prüfung, in welchem Staat steuerlich erfasst

Hilfsmittel: Formular Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung für die Anwendung DBA (Ansässigkeitsbestätigung)

Es ist das Doppelbesteuerungsabkommen Österreich mit dem Ansässigkeitsstaat zu prüfen.

5. Schritt Entlastung durch anzuwendendes Doppelbesteuerungsabkommen

NEIN

JA

KEINE BE

Voraussetzungen:

- o **Ansässigkeitsbestätigung:** Diese muss zeitnah ausgestellt sein (maximal ein Jahr vor bzw. nach der Veranstaltung); Formulare: ZSQU1 oder ZSQU2
- o Wenn Entlastung an gewisse Obergrenze für inländisches Einkommen gebunden:
Schriftliche Erklärung des Honorarempfängers

6. Schritt Anwendbarkeit des Erlasses zur Abzugsteuer

Erlass des BMF zur Abzugsteuer (BMF-010221/0684-IV/4/2005)

Von der Einbehaltung der Abzugsteuer kann aus Vereinfachungsgründen Abstand genommen werden, wenn im Fall einer nachträglichen Veranlagung eine inländische Steuerbelastung voraussichtlich nicht anfallen wird.

Voraussetzungen:

- o Honorare für maximal fünf Kalendertage
maximal € 1000 beim selben Veranstalter (neben Kostenersätzen)
- o Schriftliche Erklärung des Honorarempfängers, dass inländische Einkünfte im Kalenderjahr maximal € 2.000,-
- o Nachweise bei den Unterlagen:
 - Erklärung über inländische Einkünfte
 - Identitätsnachweis (Kopie Reisepass)
 - Angaben über Wohnort und Adresse

Alle drei Voraussetzungen erfüllt?

NEIN

JA

BE

o Musiker und Musikgruppen, die bei Tanzveranstaltungen (Ballveranstaltungen, Zeltfeste etc) auftreten

oder

o erkennbar unrichtige Erklärung des Honorarempfängers

BE

o alle anderen Fälle

KEINE BE